

**Arbeitsgemeinschaft
Zum Schutz der Aare**

**STATUTEN
25. März 1996**

Präambel

Die Arbeitsgemeinschaft zum Schutz der Aare (ASA) wurde am 29. Juni 1964 in Solothurn gegründet. Die Gründer, Vertreter aus den Kantonen Aargau, Bern und Solothurn, setzten sich das Ziel, die Aare und ihre Landschaft vor schwerwiegenden und nachteiligen Eingriffen zu schützen.

Die ASA hat sich von den 60er bis in die 80er Jahre insbesondere gegen die Schiffbarmachung der Aare (Transhelvetischer Kanal), gegen die Kanalisierung der Aare durch die 2. Juragewässer-Korrektur und gegen die Einstauung der Aare durch Laufkraftwerke (Flumenthal, Neu-Bannwil, Stollenprojekt Wynau, Höherstau Ruppoldingen) eingesetzt.

Heute stehen Aufgaben zur Renaturierung der Aare und ihrer Nebengewässer im Vordergrund.

Die ASA hat mit ihren Mitgliedern in den Kantonen Aargau, Bern und Solothurn eine überregionale Bedeutung bezüglich Gewässer- und Naturschutz und soll deshalb auch in . Zukunft politisch aktiv sein.

1. Name und Sitz

- 1.1 Unter dem Namen "Arbeitsgemeinschaft zum Schutz der Aare (ASA)" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz am Wohnort des Präsidenten.*)
- 1.2 Die ASA ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral.

2. Zweck

- 2.1 Die ASA strebt an, den Flusslauf der Aare sowie ihrer Nebengewässer in den Kantonen Aargau, Bern und Solothurn und die entsprechenden Landschaften natürlich/naturnah zu erhalten oder wenn nötig wieder herzustellen.

Massgebend sind dabei die folgenden Gesichtspunkte:

- a) die Erhaltung der Schönheit der Flusslandschaft,
- b) der qualitative und quantitative Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung,

- c) der Schutz des Tier- und Pflanzenbestandes im Gewässer und dessen Umland, /
- d) die Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Fliessgewässercharakteristik.

2.2 Die ASA lehnt im Interesse der Allgemeinheit die kommerzielle Frachtschiffahrt auf der Aare und den Bau weiterer Laufkraftwerke ab.

**) Alle Aemter stehen Frauen und Männern in gleicher Weise offen.*

2.3 Die ASA setzt sich dafür ein, dass unvermeidliche Eingriffe möglichst naturnah (naturschonend) durchgeführt werden.

2.4 Die ASA unterstützt die Anstrengungen zielverwandter weiterer Organisationen.

2.5 Die ASA sucht ihre Ziele zu verwirklichen durch:

- a) Durchführen von öffentlichen Veranstaltungen,
- b) Einholen und Erstellen von Gutachten,
- c) Medienarbeit,
- d) Eingaben an die Behörden,
- e) Beteiligung an Vernehmlassungen zu kantonalen Gesetzen und Verordnungen.

2.6 Zur Verfolgung ihrer Ziele kann die ASA alle rechtmässigen Vorkehren treffen, insbesondere auch ihr zur Verfügung stehende Rechtsmittel benützen und mit anderen Organisationen zusammenarbeiten.

3. Mitgliedschaft

3.1 Der ASA können als Mitglied angehören:

- a) Kollektivmitglieder: Vereine, andere juristische Personen, Behörden von Gemeinden und Kantonen.
- b) Einzelmitglieder.
- c) Ehrenmitglieder.

3.2 Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bezahlung des ersten Jahresbeitrages und wird mit der jährlichen Beitragszahlung erneuert.

3.3 Ein Austritt ist jederzeit möglich. Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bereits bezahlter Beiträge.

- 3.4 Der Vorstand kann Mitglieder aus wichtigen Gründen ausschliessen. Sein Entscheid ist endgültig.
- 3.5 Personen, die sich um die ASA besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des zu Ehrenmitgliedern ernannt. Diese sind von der Bezahlung des Mitgliederbeitrages befreit.
- 3.6 Mitglied auf Lebenszeiten kann werden wer einen einmaligen Mitgliederbeitrag von Fr:2000.- bezahlt.

4. Organe

- 4.1 Die Organe der ASA sind:
- a) Mitgliederversammlung
 - b) Vorstand
 - c) Engerer Vorstand (Geschäftsleitung)
 - d) Rechnungsrevisoren
- 4.2 Mitgliederversammlung
Die Mitgliederversammlung findet nach Bedarf, jedoch mindestens einmal pro Jahr im ersten Semester, statt. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
Die Einladung für die Mitgliederversammlung mit Traktandenliste und Jahresbericht muss spätestens 3 Wochen vor dem Versammlungstermin versandt werden.
Anträge sind bis spätestens 2 Wochen vor der Versammlung beim Präsidenten einzureichen.
Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Stimmberechtigten .
- 4.3 Aenderungen der Statuten können von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- 4.4 Der ordentlichen Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:
- a) Annahme und Revision der Statuten,
 - b) Genehmigung von Jahresrechnung, Budget und Jahresbericht,
 - c) Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Rechnungsrevisoren,
 - d) Beschlussfassung über Geschäfte, die ihr vom Vorstand unterbreitet werden,
 - e) Festsetzung des Jahresbeitrages.

4.5 Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn dies der Vorstand beschliesst oder mindestens 1/10 der Mitglieder verlangt.

4.6 Den Vorstand bilden:

Präsident, zwei Vizepräsidenten, Kassier, Protokollführer sowie mindestens fünf Beisitzer.

Bei der Wahl der Beisitzer sind die einzelnen Regionen und Interessengruppen zu berücksichtigen.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. (Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre.

Der Vorstand verabschiedet alle Geschäfte zuhanden der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand genehmigt das Einholen von Gutachten.

Der Vorstand kann Studiengruppen zur Abklärung von Spezialfragen einsetzen.

Vernehmlassungen und öffentliche Stellungnahmen u.a. zu Abstimmungen und Wahlen werden vom Vorstand freigegeben.

4.7 Engerer Vorstand

Der Präsident, die zwei Vizepräsidenten, der Kassier, der Protokollführer sowie je ein Vorstandsmitglied aus den Kantonen Aargau, Bern und Solothurn bilden den engeren Vorstand.

Der engere Vorstand wird vom Vorstand bestimmt.

Der engere Vorstand kann weitere Personen beratend beiziehen.

Der engere Vorstand erledigt alle Geschäfte gemäss Aufträgen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.

4.8 Ordnungsgemäss eingeladene Sitzungen des Vorstandes und des engeren Vorstandes sind beschlussfähig.

5. Organisatorisches

5.1 Rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident mit einem Vizepräsidenten zu zweien.
Im Falle ihrer Verhinderung ist einer der drei zusammen mit einem weiteren Mitglied des engeren Vorstandes zeichnungsberechtigt.

5.2 Für die Rechnungsprüfung werden von der Mitgliederversammlung zwei Rechnungsrevisoren auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

6. Finanzielles

6.1 Die Einnahmen der ASA bestehen aus:

- a) den Jahresbeiträgen der Mitglieder,
- b) den Zuwendungen von Behörden und Privaten.

Die Mitgliederbeiträge werden von der Mitgliederversammlung für die einzelnen Mitgliederkategorien jährlich festgesetzt.

6.2 Die Ausgabenkompetenz des Vorstandes wird alljährlich durch die Mitgliederversammlung im Budget festgelegt.

6.3 Für nicht budgetierte Fälle kann der engere Vorstand bis Fr. 1000.- pro Einzelfall und höchstens Fr. 3000.- im Gesamten bewilligen.

7. Auflösung

7.1 Die Auflösung der ASA kann nur durch die ordentliche Mitgliederversammlung mit einem Mehr von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

7.2 Ein allfälliges Vermögen wird gemäss den Beschlüssen der auflösenden Mitglieder-Versammlung verwendet.

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 25. März 1996 in Aarau angenommen und ersetzen jene der Gründungsversammlung vom 29. Juni 1964.

Der Präsident:
sig. Paul Flühmann

Der Protokollführer:
sig. Albert Warthmann